OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603840/6/FP

Datum:
Linz, 15. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S S, geb.x, dzt. Haftanstalt G, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juni 2020, GZ: BHLL/919100116580/19 wegen Übertretung der StVO und des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens, noch des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe (1) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „gewerbliche Krankentransporte“ gehalten und (2) er habe als Lenker nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des KFG eingehalten wurden, da festgestellt worden sei, dass er Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und kleiner als 135 cm gewesen seien, befördert hätte und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern würden, gesichert hätte. Die Anzahl der beförderten Kinder hätte 3 betragen.

Die belangte Behörde verhängte Strafen von (1) 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und (2) 450 Euro (3 Tage und 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 55 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 9. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass sein Fahrzeug „normal“ geparkt gewesen sei und er seine Tochter vom Rücksitz nach vorne genommen habe, weil sie zu weinen begonnen habe. Zum Umparken habe er sie wieder angeschnallt. Das KFZ sei gestanden. Die Strafe könne er sich nicht leisten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Juli 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb die Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Behörde hat dem Bf in der Strafverfügung vom 18. Oktober 2019, sowie dem Straferkenntnis folgende gleichlautende Vorwürfe gemacht:

„[...]
1. [...]
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens ‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN' mit der Zusatztafel ausgenommen gewerbliche Krankentransporte gehalten.

[...]
2.
[...]
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)

Sie haben als Lenker nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, das festgestellt wurde, dass Sie Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert haben und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatten.
Anzahl der beförderten Kinder: 3"
[...]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den genannten Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.
(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens ‚Halten und Parken verboten' nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, [...]

§ 54. Zusatztafeln.
(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.
(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.
(3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind, sofern sich aus den Bestimmungen des § 53 Z 6 nichts anderes ergibt, rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen."
[...]

§ 106 Abs 5 KFG lautet:

„Personenbeförderung

§ 106. [...]
(5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die
1. 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
2. kleiner als 135 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.
Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Fehlerhafte Spruchformulierung

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988,

86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)."
(*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG § 44 a Rz 2).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091):[...]" [*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

IV.2. Spruchpunkt 1

Dem Bf wird in Spruchpunkt 1 vorgeworfen, dass er im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „gewerbliche Krankentransporte“ gehalten hat. Diese Verkehrszeichenkombination verbietet das Halten und Parken mit Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um solche handelt, die dem gewerblichen Krankentransport dienen, weshalb wesentliches Tatbestandsmerkmal wäre, dass das KFZ des Bf nicht unter die Ausnahme gefallen ist. Demgemäß wäre es erforderlich gewesen, im Spruch als Tatbestandselement auch anzuführen, dass der Beschwerdeführer im genannten Tatzeitraum keinen gewerblichen Krankentransport durchgeführt hat. Im Ergebnis hätte es gereicht, dem Bf vorzuwerfen, dass er nicht unter die Ausnahme gefallen ist.
Ein solcher (vollständiger) Tatvorwurf findet sich im Spruch des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses und auch davor nicht.

Da ein Halten und Parken bei Durchführung eines gewerblichen Krankentransports zulässig gewesen wäre, wurde dem Beschwerdeführer die Tat nicht vollständig vorgeworfen. Dem Spruch mangelt es daher an diesem wesentlichen Tatbestandselement.

Dem Verwaltungsgericht kommt es nicht zu, dem Bf erstmalig einen gesetzgemäßen Tatvorwurf zu machen (vgl. Punkt VI.1.), weil es insofern zu einem Austausch der Tat käme. Überdies ist aufgrund der bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist und des Fehlens einer ausreichenden Anlastung eine Spruchkorrektur ausgeschlossen (vgl. bspw. VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0125).

IV.3. Spruchpunkt 2

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf den zweiten Vorwurf. Die Behörde übersieht, dass die Verpflichtung zur Absicherung von Kindern in der im § 106 Abs 5 KFG beschriebenen Form nicht allumfassend gilt, sondern nur in Kraftfahrzeugen, diesbezüglich wiederum eingeschränkt auf Kraftwagen, mit der Ausnahme solcher der Klassen M2 und M3 also solchen, die über mehr als 8 Sitzplätze außer dem Lenkerplatz verfügen.

Die belangte Behörde führt in ihrem Spruch nur an, dass es sich um ein Fahrzeug gehandelt hat, nicht jedoch um einen Kraftwagen, der nicht den Klassen M2 oder

M3 unterlag. Dies lässt sich auch aus dem Akt nicht ableiten, zumal dort lediglich von einem KFZ der Marke Toyota die Rede ist.

Auch in Bezug auf diesen Vorwurf gilt sohin das unter Punkt IV.2. Gesagte. Es fehlt ein wesentliches Tatbestandsmerkmal, das für die rechtmäßige Anlastung von Bedeutung ist, weil das Verhalten des Bf nur unter bestimmten Umständen strafbar ist.

Es ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der Spruch auch sonst nicht den Kriterien der §§ 32 und 44a VStG und der Judikatur des VwGH entspricht, weil lediglich der Wortlaut der zugrundeliegenden Norm wiedergegeben wird, dem Bf aber nicht konkret sachverhaltsbezogen vorgeworfen wird, welche verbotenen Handlungen er gesetzt hat. Diesfalls wäre es erforderlich gewesen, dem Bf etwa konkret – individualisierbar bezogen auf bestimmte Kinder – vorzuwerfen, dass bspw. ein bestimmtes Kind, welches an einer bestimmten Stelle im Fahrzeug anwesend war, in einem Kindersitz gesessen, aber nicht angeschnallt war, oder während der Fahrt auf einem Sitz gestanden ist etc.
Es erweist sich vorliegend auch, dass der Spruch in sich widersprüchlich ist, weil dem Bf – so scheint es – die mangelhafte Absicherung mehrerer Kinder vorgeworfen wird, jedoch nicht auf die einzelnen Kinder bezogen dargelegt wird, dass diese (auf welche Weise) mangelhaft abgesichert waren. Selbst in der Begründung des Straferkenntnisses findet sich nur ein Hinweis auf ein 1-2 Jahre altes Kind, welches „nicht ordentlich gesichert“ gewesen sei. Dieser rechtlichen Beurteilung fehlt es an einer Sachverhaltsfeststellung, die diese Annahme zulässt, also etwa, dass das Kind ohne Kindersitz und ohne angeschnallt zu sein während der Fahrt auf einem bestimmten Platz im Fahrzeug gesessen ist.

Insgesamt lässt der vorliegende Akteninhalt eine nachvollziehbare und individualisierte Anlastung in Bezug auf drei Kinder auch nicht zu, weil nicht deutlich beschrieben wird, wie alle drei Kinder transportiert wurden.

Dem Straferkenntnis lässt sich aufgrund der zu unvollständigen Fassung und auch sonst nicht entnehmen, welches Verhalten die belangte Behörde dem Bf vorwirft, insbesondere welche Handlung oder Unterlassung sie vom Bf – bezogen auf seine drei Kinder – erwartet hätte.

Der Bf ist diesbezüglich nicht vor Doppelbestrafung geschützt, weil das Straferkenntnis eine auf die einzelnen Kinder bezogene Betrachtung nicht zulässt.

IV.4. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Verwaltungsgericht nicht berechtigt ist, die durch die Sprüche des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwürfe erstmalig gesetzgemäß zu fassen und dem Bf insofern erstmalig gesetzwidriges Verhalten vorzuwerfen. Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat

bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Zudem ist die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen, weshalb es – mangels rechtmäßiger Anlastungen – ausgeschlossen ist, den Spruch zu korrigieren.

Das vorliegende Straferkenntnis ist daher in beiden Punkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

IV.5. Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.
Bezüglich Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision der Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl